



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 31 / 2004

18. Oktober 2004

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Richtlinien

für die
Durchführung von Forschungssemestern
für Professorinnen und Professoren
der Fachhochschule Aachen

vom 18. Oktober 2004

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Richtlinien

für die
Durchführung von Forschungssemestern
für Professorinnen und Professoren
der Fachhochschule Aachen
vom 18. Oktober 2004

1 Ziel sowie Interesse der Hochschule und gesetzliche Voraussetzungen

Ziel der Gewährung eines Forschungssemesters ist die Entlastung der Professorin / des Professors von Lehr- und Verwaltungsaufgaben für die Durchführung eines eigenen Forschungsvorhabens, dessen Realisierung neben der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten nicht möglich wäre.

Für die Hochschule ist dies von Interesse, wenn:

- das Vorhaben von hervorragender wissenschaftlicher Qualität ist
- die Kompetenz und Reputation im Forschungs- und Entwicklungsbereich merklich erhöht werden
- die Drittmittelfähigkeit verbessert wird und mehr Forschungs- und Drittmittel eingeworben werden
- eine Verbesserung der Qualität und Aktualität der Lehre mit dem Vorhaben erreicht wird

Nach § 51 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW kann Professorinnen und Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern ein Forschungsfreisemester gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches während dieser Zeit gesichert ist und dem Land keine zusätzliche Kosten entstehen.

Nach § 51 Abs. 3 muss der Fachbereich dazu die bisherigen Leistungen in der Lehre darlegen. Die Professorin oder der Professor hat nach Ablauf der Freistellung der Hochschule über die Durchführung des Forschungsvorhabens zu berichten.

2 Antragstellung^{*)} und Ablauf von Beantragung bis Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters kann nur auf der Grundlage eines eigenen Forschungsvorhabens stehen.

Die Kosten des Projektes müssen aus Mitteln des Fachbereiches, der Hochschule oder einer Forschungsförderungsorganisation gedeckt werden.

*) Orientierung an DFG-Leitfaden für Antragstellung

Antragsinhalt

(1) Allgemeine Angaben

- Antragsteller/-in
- Thema des Forschungsvorhabens
- Fachgebiet und Arbeitsrichtung
- Voraussichtliche Dauer des Projektes
- Zeitraum des Freisemesters und Vertretungsregelung
- Bisherige Projekte und Veröffentlichungen
- Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und außergewöhnliche Belastungen

(2) Forschungsvorhaben

- Ausführliche Darstellung des Forschungsvorhabens und derzeitiger Stand (eventuell bisherige Ergebnisse und bisher angeworbene Mittel für das Vorhaben)
- Angestrebte Ziele sowie Art und Weise des Vorgehens; Arbeitsprogramm
- Darlegung, weshalb Freistellung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist
- Finanzierungsplan
- Verwertung der Forschungsergebnisse

Ablauf von Beantragung bis Bewilligung

Der Antrag muss zunächst an die Dekanin / den Dekan gestellt werden. Die Stellungnahme der Dekanin / des Dekans geht in den Fachbereichsrat.

Bei positiver Entscheidung wird der Antrag dem Rektorat vorgelegt, welches ihn mit einer Stellungnahme der Personalabteilung in die Rektorskommission für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer (K2) gibt.

Die Empfehlung der K2 fließt ins Rektorat zurück, und dieses trifft die Entscheidung.

3 Bewertungskriterien für Anträge

(1) Prüfung der Voraussetzungen nach § 51 Hochschulgesetzes NRW

(2) Bewertung der

- Lehraktivitäten
- Forschungsaktivitäten, bisherige Einwerbung von Forschungs- und Drittmitteln
- Aktivitäten in der Selbstverwaltung

(3) Bewertung des Forschungsvorhabens^{*)}

^{*)} sofern dies nicht bereits durch externe Gremien bzw. Forschungsförderer geschehen ist

- wissenschaftliche Qualität
- Arbeitsplan / Methodik
- Vorbereitung des Projektes, bisherige Einwerbungen für das Projekt und Zwischenergebnisse
- Anwendungsorientierung, Transferpotenzial
- Schlüssigkeit des Finanzierungsplanes
- geplante Verwertung (Patente, Vorträge, Publikationen, Messen, Drittmittel, ...)

4 Evaluation des Forschungssemesters

Die Bewilligung eines Forschungssemesters verpflichtet dazu,

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten
(siehe FH-Mitteilung Nr. 16 / 2003 "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis",
http://www.fh-aachen.de/fileadmin/downloads/fh_mitteilungen/diverse/2003_16_RL_forsch_fehlverh_lf_2.pdf)
- spätestens drei Monate nach Ende des Forschungssemesters einen Bericht über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse abzugeben
- einen Artikel für das Periodikum der Fachhochschule und die Internetdarstellung zu schreiben als Kurzdarstellung der Ergebnisse
- vor der K2 in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung über die Ergebnisse zu berichten.

5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 25.02.2004 und der Kenntnisnahme des Senats der Fachhochschule Aachen vom 27.05.2004.

Aachen, den 18. Oktober 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer